

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Philosophie mit dem Abschluss eines Magister Artium (Hauptfach und Nebenfach) sowie in dem Studiengang Philosophie/Ethik mit dem Abschluss des 1. Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien

vom 29. März 2006

Auf Grund § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) und §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Philosophie (Magister Artium, Hauptfach und Nebenfach) und Philosophie/Ethik (1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Hauptfach) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form.
- b) Nachweise über außerschulische Leistungen gemäß § 6, Abs. 2 b,
- c) ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums erläutert (maximal 2 Seiten, Times New Roman, 1,5-zeilig, 12 pt)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn dieser im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Philosophischen Seminars angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren-schaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Philosophischen Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste, unterschieden nach Haupt- und Nebenfach. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- b) Gegebenenfalls vorhandene außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengänge Philosophie bzw. Philosophie/Ethik besonderen Aufschluss geben

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Abitur-Gesamtpunktezahl von 840 durch 56 beziehungsweise im Falle älterer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Punktezahl von 900 durch 60 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

(1) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen Leistungen auf einer Skala von 0 bis 10. Als außerschulische Leistungen werden insbesondere berücksichtigt

- a) Wehrdienst oder Zivildienst oder sonstige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten von vergleichbarer Dauer und Intensität
- b) Auslandsaufenthalte von jeweils mindestens 6 Monaten Dauer
- c) Engagement in sozialen Gruppen von jeweils mindestens 6 Monaten Dauer
- d) Preise, Auszeichnungen mindestens auf Landesebene,

wenn durch sie ein besonderer Aufschluss über die Eignung für die Studiengänge Philosophie (Magister) bzw. Philosophie/Ethik (1. Staatsexamen) gegeben wird.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 25 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 4 zu 1 zu werten, indem die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) mit dem Faktor 4 multipliziert wird. Die Gesamtpunktzahl (maximal 70 Punkte) bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Die Rangfolge wird 1. für den Studiengang Philosophie (Magister) und den Studiengang Philosophie/Ethik (1. Staatsexamen) sowie 2. für den Studiengang Philosophie (Magister) im Hauptfach und Nebenfach gesondert festgelegt.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 HVVO) für die Studiengänge Philosophie bzw. Philosophie/Ethik wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Ausgefertigt:

Heidelberg, den 29. März 2006

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor